

Bremen, 01. März 2006



Vereinte
Dienstleistungs-
Landesbezirk
Niedersachsen-Bremen

10

Landesarbeitsgericht Bremen erklärt Vertragsklausel zur Arbeitszeitverlängerung für BAT-Beschäftigte für unwirksam

15

Öffentliche Arbeitgeber müssen nach der Kündigung der Arbeitszeitvorschriften weitere juristische Schlappe hinnehmen

20

Nach Kündigung der BAT-Arbeitszeitvorschriften durch die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zum 30.04.2004 nehmen die Länder bei Neueinstellungen, Verlängerung befristeter Arbeitsverträge, Statuswechsel, Höhergruppierungen und Übernahme von Auszubildenden Klauseln in Arbeitsverträgen auf, nachdem die Arbeitszeit für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Landes jeweils maßgebend sein soll (z.Z. 40 statt der tariflichen 38,5 Stunden).

25

Wie ver.di-Landesrechtsschutzsekretär Frank Piasetzki mitteilte, hat nach dem Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven nunmehr auch das Landesarbeitsgericht Bremen in der Berufungsinstanz (Urteil vom 01.03.2006 – 2 Sa 173/05) im Fall einer vom ver.di-Rechtsschutz vertretenen teilzeitbeschäftigten Erzieherin diese Klausel für unwirksam erklärt. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen. In der mündlichen Verhandlung hatte das Gericht darauf hingewiesen, dass die verwendete Klausel in sich nicht klar und verständlich sei und eine unangemessene Benachteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstelle. Insbesondere gebe es keine vergleichbaren verbeamteten Erzieherinnen noch sei es deutlich, wie weit die Arbeitszeitverlängerung gehen könne. Nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff BGB) gingen diese Unklarheiten zu Lasten des Verwenders und führten zur Unwirksamkeit der Klausel. Für die Klägerinnen gelten hiernach die gekündigten Arbeitszeitvorschriften des BAT in der Nachwirkung fort.

30

35

40

Der Tarifkoordinator des ver.di-Landesbezirks Niedersachsen-Bremen, Onno Dannenberg, hob die Bedeutung dieser Entscheidung für die aktuelle Tarifaus-einandersetzung hervor: „Es wird Zeit, dass die Länder endlich von ihrer Forde-rung nach Arbeitszeitverlängerung und der damit verbundenen Arbeitsplatzver-nichtung abrücken.“

45

ver.di rät allen betroffenen Beschäftigten, eine Bezahlung auf Basis der 38,5 Stunden-Woche rückwirkend geltend zu machen.

PRESSEINFORMATION

V.i.S.d.P.: Frank Piasetzki
Landesrechtsschutzsekretär
ver.di-Landesbezirk
Niedersachsen-Bremen
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

Tel.: 0421/3301-390 / -391
Fax: 0421/3301-392

e-mail: frank.piasetzki@verdi.de